

Sitzungsvorlage

RPV/007/2026

Bereich:	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost	Datum:	24.09.2026
Bearbeiter:	Herr Füßl		

Planungsausschuss	01.10.2026	Entscheidung, öffentlich
-------------------	------------	--------------------------

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Raumordnungsgesetz: Vorranggebiete der vorgezogenen Teilfortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalplan Oberfranken-Ost; Einleitung des Verfahrens

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 BayLplG richtet sich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 28 ROG in der am 15. August 2025 geltenden Fassung. Nach § 28 ROG sind die Regionalen Planungsverbände verpflichtet, Vorranggebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nach § 28 ROG ist bei Zugrundelegung dieser Prämissen eine eigenständige, akzessorische raumordnerische Festlegung, die keine zusätzliche Ziel- oder Grundsatzqualität im Sinne des § 3 ROG begründet, sondern lediglich an ein bereits festgelegtes Vorranggebiet für Windenergie anknüpft und dort die besonderen Genehmigungserleichterungen nach § 6b WindBG auslöst. Sie ist damit planerischer Festlegungsakt im Raumordnungsplan, jedoch mit lediglich zulassungsrechtlichen Rechtsfolgen auf der nachfolgenden Genehmigungsebene und nicht mit der Steuerungswirkung eines eigenständigen Raumordnungsziels verbunden.

Windenergiegebiete, die **vor dem 20.05.2024** ausgewiesen worden sind, sind Beschleunigungsgebiete (§ 6a WindBG). Dies betrifft die verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Fortschreibung aus dem Jahr 2014. Windenergiegebiete, die **ab dem 20.05.2024** ausgewiesen worden sind, sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen (§ 28 Abs. 2 ROG). Dies betrifft die Vorranggebiete, die im Zuge der vorgezogenen Teilfortschreibung im Jahr 2025 in den Regionalplan aufgenommen wurden. Für alle künftigen Verfahren sowie die laufende gesamträumliche Teilfortschreibung findet dies im Parallelverfahren statt.

Zur Ausweisung von Vorranggebieten als Beschleunigungsgebiete ist ein behördeninternes Verfahren notwendig. Für jedes Beschleunigungsgebiet sind Regeln für artenschutzfachliche Minderungsmaßnahmen festzulegen. Im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist in Beschleunigungsgebieten anschließend keine standardisierte Umweltprüfung nötig.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beauftragt die Geschäftsstelle und den Regionsbeauftragten, das Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die verbindlichen Vorranggebiete der Vorgezogenen Teilfortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalplans Oberfranken-Ost gemäß § 31 BayLplG i. V. m. § 28 ROG durchzuführen und das Ergebnis dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender

Martin Füßl
Regionsbeauftragter RPV Ofr-Ost